

Rechtsmeldung | Venezuela | Niederlassungsrecht für Ausländer, übergreifend

## Venezuela - Neues Auslandsinvestitionsgesetz erlassen

Von Corinna Päßgen

18.12.2014

Bonn (gtai) – Der venezolanische Präsident Maduro hat am 17.11.2014 ein neues Auslandsinvestitionsgesetz (*Ley de Inversiones Extranjeras, Dekret Nr. 1.438*) erlassen, welches zahlreiche Neuerungen mit sich bringt. Das reformierte Gesetz, das der Präsident im Rahmen seiner übertragenen Gesetzgebungskompetenz neben zahlreichen weiteren Gesetzen erlassen hat, soll zur Erhöhung der Investitionssicherheit führen und produktives Kapital anziehen.



Die bisher für Auslandsinvestitionen als Aufsichtsbehörde zuständige *Superintendencia de Inversiones Extranjeras (SIEX)* wird nunmehr von dem Nationalen Zentrum für Außenhandel (*Centro Nacional de Comercio Exterior – CENCOEX*) und dem Ministerium für Handel (*Ministerio del Poder Popular para el Comercio*) als zuständige Stellen abgelöst. Des Weiteren bekommt das Ministerium für Erdöl und Bergbau (*Ministerio de Petróleo y Minería*) und die oberste Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungen (*Superintendencia Nacional de Valores*) die Kompetenz für die Verwaltung ausländischer Investitionen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich übertragen (Art. 7-10 Auslandsinvestitionsgesetz).

Ausländische Investitionen müssen ein Mindestvolumen von USD 1 Million aufweisen, um als Investitionen im Sinne des Gesetzes registriert werden zu können. Allerdings kann das *CENCOEX* das Mindestvolumen herabsetzen, um Investitionen in bestimmten Sektoren zu fördern (Art. 24 Auslandsinvestitionsgesetz). Die Investitionen sollen zu mindestens 75% aus Ausrüstungsmaterial, Rohstoffen und anderen Sachanlagen bestehen, die für die Aufnahme einer Produktionstätigkeit erforderlich sind und zudem für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Zeitpunkt der Registrierung in Venezuela verbleiben (Art. 23, 29 Auslandsinvestitionsgesetz).

Ausländische Investoren können am Ende des Geschäftsjahres bis zu 80% der Dividenden im Ausland ausschütten, sofern nachgewiesen wurde, dass diese aus der registrierten Investition stammen. Im Fall einer nur teilweisen Ausschüttung, d.h. bei Nichtausschöpfung des erlaubten Ausschüttungsvolumens, kann die Differenz für das darauffolgende Geschäftsjahr übernommen und dann in Anspruch genommen werden (Art. 33 Auslandsinvestitionsgesetz).

Das neue Auslandsinvestitionsgesetz wurde am 18.11.2014 im venezolanischen Amtsblatt „*Gaceta Oficial*“ veröffentlicht und ist mit seiner Veröffentlichung in Kraft getreten.

Zum Thema:

- [Auslandsinvestitionsgesetz \(Dekret Nr. 1.438\)](#) 
- [Ministerium für Handel \(Ministerio del Poder Popular de Comercio Exterior\)](#) 

***GTAI Recht jetzt auch bei Twitter***

**Unter @GTAI\_Recht internationale Rechtsentwicklungen verfolgen**

Seit dem 30.9.2014 ist unser neuer Kanal @GTAI\_Recht aktiv. In Zukunft gibt es hier Tweets zu rechtlichen Aspekten rund ums Auslandsgeschäft.

### Mehr zu:

Venezuela

Niederlassungsrecht für Ausländer, übergreifend / Investitionsrecht, Investitionsanreize  
Recht

### Kontakt

Jan Sebisch

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 353

 [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.